

Allgemeine Reisebedingungen der Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Saarland e.V. (Kurzbezeichnung **Naturfreunde Saarland**)

1. Anmeldung

1.1 Mit der Anmeldung wird den Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Saarland e.V. (im folgenden Naturfreunde Saarland genannt) der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise, unter Einbeziehung dieser allgemeinen Reisebedingungen, verbindlich angeboten. Die Anmeldung soll mit einem Vordruck der Naturfreunde Saarland erfolgen. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten TeilnehmerInnen, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Reisebestätigung der Naturfreunde Saarland zustande.

1.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Naturfreunde Saarland vor, an das sich die Naturfreunde Saarland 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden hält. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der/die TeilnehmerIn innerhalb dieser Frist der Naturfreunde Saarland die Annahme erklärt.

2. Anzahlung und Zahlung des Reisepreises

2.1 Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines (Insolvenzversicherungsschein) nach §651k Abs.3 BGB ist eine Anzahlung in Höhe des in der Reisebestätigung genannten Betrages zu zahlen.

2.2 Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt fällig, sofern dem/der TeilnehmerIn ein Insolvenzversicherungsschein übergeben wurde (Insolvenzversicherungsscheine werden nur an Nichtmitglieder ausgegeben).

2.3 TeilnehmerInnenbeiträge von bis zu 50,- Euro sind nach Erhalt der Reisebestätigung bzw. des Insolvenzversicherungsscheines in voller Höhe fällig.

2.4. Auf dem Überweisungsträger sind Reiseziel und Termin sowie der Name des/der Teilnehmers/Teilnehmerin gemäß Anmeldeformular anzugeben.

3. Leistungen, Leistungsänderungen

3.1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Naturfreunde Saarland.

3.2. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von den Naturfreunde Saarland nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Naturfreunde Saarland verpflichten sich, den/die TeilnehmerIn über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen besteht ein Rücktrittsrecht.

4. Abmeldung/Rücktritt durch den/die TeilnehmerIn

4.1. Der/die TeilnehmerIn kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

4.2. Im Falle des Rücktritts können die Naturfreunde Saarland von dem/der TeilnehmerIn eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dieser Entschädigungsanspruch wird entsprechend der Nähe des Rücktrittzeitpunktes zum vereinbarten Reisebeginn in dem nachfolgend festgelegten, prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert:

bis 42 Tage	vor Reisebeginn	-	5% des Reisepreises
41 - 36 Tage	vor Reisebeginn	-	15% des Reisepreises
35 - 22 Tage	vor Reisebeginn	-	30% des Reisepreises
21 - 15 Tage	vor Reisebeginn	-	50% des Reisepreises
14 - 7 Tage	vor Reisebeginn	-	70% des Reisepreises
ab 6 Tage	vor Reisebeginn	-	90% des Reisepreises

Der/die TeilnehmerIn hat die Möglichkeit, den Gegenbeweis zu führen, dass den Naturfreunden im konkreten Fall ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne Reiserücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der/die TeilnehmerIn zur vollen Bezahlung des TeilnehmerInnenbeitrages verpflichtet bleibt. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

4.4. Bis zum Reisebeginn kann der/die TeilnehmerIn verlangen, dass statt seiner/ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Naturfreunde Saarland können dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der/die ursprüngliche TeilnehmerIn den Naturfreunde Saarland als Gesamtschuldner für den Reisepreis. und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

5.1. Nimmt der/die TeilnehmerIn einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen, nicht von den Naturfreunde Saarland zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des/der TeilnehmerIn auf anteilige Rückerstattung. Die Naturfreunde Saarland zahlen an den/die TeilnehmerIn jedoch ersparte Aufwendungen, unter Berücksichtigung einer Kostenpauschale, zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die Naturfreunde Saarland zurückerstattet worden sind.

6. Rücktritt und Kündigung durch die Naturfreunde Saarland

6.1. Die Naturfreunde Saarland können bis zum 14.Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht wird.

6.2.. Die Naturfreunde Saarland sind verpflichtet, den/die TeilnehmerIn über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen MindestteilnehmerInnenzahl oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

6.3. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der/die TeilnehmerIn vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch die Naturfreunde Saarland die Teilnahme an einer gleichwertigen Veranstaltung verlangen, wenn die Naturfreunde Saarland in der Lage sind, eine solche Veranstaltung aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis für den/die TeilnehmerIn anzubieten. Dieses Recht muss der/die TeilnehmerIn unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang gegenüber den Naturfreunde Saarland geltend machen.

6.4. Wenn ein/eine TeilnehmerIn die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung nachhaltig stört oder andere TeilnehmerInnen gefährdet oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.), kann die Naturfreunde Saarland den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die von den Naturfreunden Saarland eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der Naturfreunde Saarland in diesen Fällen wahrzunehmen. Erhöhte Kosten für die Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers. Bei Minderjährigen erfolgt die vorzeitige Rückreise in Absprache mit dem Erziehungsberechtigten bzw. dessen Vertreter. Diese Kündigung des Reisevertrages bedarf der Schriftform. Im Falle der vorzeitigen Abreise, gleich aus welchem Grund, sind die TeilnehmerInnen verpflichtet Zuschüsse und Beihilfen entsprechend der Richtlinien etwaiger Zuschussgeber ganz oder anteilig zurück zu zahlen. Bei Kündigung wegen Störung des Teilnehmers behalten die Naturfreunde Saarland den Anspruch auf den Reisepreis, jedoch werden der Wert der ersparten Aufwendungen und der nicht in Anspruch genommenen Leistungen angerechnet, einschließlich eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Naturfreunde Saarland als auch der/die TeilnehmerIn den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so können die Naturfreunde Saarland für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Naturfreunde Saarland sind verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den/die TeilnehmerIn zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem/der TeilnehmerIn zur Last.

8. Haftung der Naturfreunde Saarland

8.1. Die Naturfreunde Saarland haften für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

8.2. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem/der TeilnehmerIn hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringen die Naturfreunde Saarland insoweit Fremdleistungen, sofern in der Reisebeschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Die Naturfreunde Saarland haften daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung der Naturfreunde Saarland für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers/der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die Naturfreunde Saarland für einen dem/der TeilnehmerIn entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Die Naturfreunde Saarland haften nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Ausstellungen, Führungen, Kurse etc.) und die in der Beschreibung der Freizeitmaßnahme ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

9.3. Gelten für eine, von einem Leistungsträger zu erbringende, Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entstehen oder geltend gemacht werden kann oder ausgeschlossen ist, so können die Naturfreunde Saarland sich hierauf berufen.

10. Mitwirkungspflicht

10.1. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der/die TeilnehmerIn ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Freizeitleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der/ die TeilnehmerIn schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10.2. Der/die TeilnehmerIn kann bei einem Reisemangel nur selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Reisemangel die Reise kündigen, wenn den Naturfreunde Saarland eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung eingeräumt wird. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers/ der Teilnehmerin gerechtfertigt ist.

10.3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen.

11. Pass-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Die Naturfreunde Saarland informieren, die TeilnehmerInnen über Bestimmungen der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des jeweiligen Reiselandes sowie über eventuelle Fristen zur Erlangung von Unterlagen, die für die Reise erforderlich sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind.

11.2. Die TeilnehmerInnen sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Paß-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, welche aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu ihren Lasten.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

12.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der/die TeilnehmerIn innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende gegenüber den Naturfreunde Saarland geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die TeilnehmerIn Ansprüche nur geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

12.2. Ansprüche der TeilnehmerInnen gegenüber den Naturfreunden Saarland, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung, verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum.

13. Sonstiges

13.1. Die Naturfreunde Saarland sind kein kommerzielles Reiseunternehmen. Die Durchführung von Bildungs-, Sport- und Ferienreisen sowie Seminaren ist ein Teil unserer gemeinnützigen Kinder-, Jugend und Erwachsenenarbeit. Die Begleitung einer solchen Reise erfolgt in der Regel durch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen. Soweit zusätzlich Übungsleiter beigestellt werden, haben sie die Aufgabe, die TeilnehmerInnen, soweit am Reiseort zulässig, bei der Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten und deren Vorbereitung zu unterstützen, zu unterweisen und zu begleiten. Der Anschluss an eine betreute Gruppe und die Ausübung der Aktivitäten erfolgt dabei auf Risiko der TeilnehmerInnen. Eine Haftung der Übungsleiter und Betreuer sowie der Naturfreunde Saarland wird ausgeschlossen:

13.2. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung von Unfall- oder Krankheitskosten einschließlich eventuell notwendiger Bergungs- und Rückführungskosten sowie, je nach Aktivität, spezieller Sport- und Haftpflichtversicherungen wird empfohlen.

13.3. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

14. Gerichtsstand:

Die Naturfreunde Saarland kann von dem/der TeilnehmerIn nur an ihrem Sitz verklagt werden. Für Klagen der Naturfreunde Saarland gegen den Reisetilnehmer ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Kaufleute oder Personen, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Naturfreunde Saarland maßgebend.

Allgemeine Reisebedingungen der Naturfreunde Saarland
Stand 31.08.2007

Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz. Sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Landesverband Saarland e.V.
Evangelisch Kirchstr. 8
66111 Saarbrücken
Telefon (06 81) 37 46 67
Telefax (06 81) 37 46 45
e-Mail : info@naturfreunde-saarland.de
Internet: www.naturfreunde-saarland.de